

Achkarren



Bickensohl



Bischoffingen



Burkheim



Oberbergen



Oberrotweil



Schelingen



Nachrichtenblatt

DER STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

Freitag, den
29. Mai 2020
45. Jahrgang
Nummer 22

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120 • **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** der Bürgermeister. **Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:** Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, am Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

HIER GEHT'S WEITER ...



 -LICH
WILLKOMMEN

... IM WEIN- UND GENIESSERPARADIES VOGTSBURG IM KAISERSTUHL

ACHKARREN
BICKENSOHL
BISCHOFFINGEN
BURKHEIM
OBERBERGEN
OBERROTWEIL
SCHELINGEN

WWW.VOGTSBURG.DE

VOGTSBURG
IM KAISERSTUHL
verbindet



Amtlicher Teil

Liebe Vogtsburgerinnen und Vogtsburger,

wir erleben aktuell eine nie da gewesene Situation. Und trotzdem: „Hier geht's weiter!“

Wir hoffen, dass der ein oder andere Hinweis am Straßenrand unsere Gäste auf das Wein- und Genießerparadies Vogtsburg im Kaiserstuhl aufmerksam macht, aber auch uns optimistisch stimmt und aufzeigt, dass es weitergeht!

Das Land Baden-Württemberg hat weitere Lockerungen von den Corona-Beschränkungen durch Verordnung geregelt. Dies gilt u.a. für die touristische Beherbergungsbetriebe und den Breitensport.

Ab dem 2. Juni 2020 ist auch der Indoorsport wieder möglich! Damit öffnen auch die Hallen wieder.

Es gelten aber noch Einschränkungen: Bei den Trainingseinheiten ist ein Abstand von 1,5 m zu halten. Körperkontakt ist untersagt. Es darf in geschlossenen Räumen kein Training mit hochintensiver Ausdauerbelastung erfolgen. Wieviele dürfen mitmachen? Bei Training mit Raumwegen maximal 10 Personen (vorher 5). Dabei muss die Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person 40qm zur Verfügung stehen. Bei Training mit festen Plätzen, also auch auf festen eigenen Matten oder Geräten, sind es 10qm pro Person.

Die Trainings- und Sportgeräte müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Die Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Minimum zu reduzieren. Besonders Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt. Wenn das schwer ist, so ist der Eintritt zur Halle oder Raum zeitlich versetzt zu gestalten. Duschen und Umkleiden bleiben noch geschlossen. Das Umziehen muss außerhalb der Einrichtungen erfolgen. Die Toiletten dürfen öffnen.

Für jede Trainingseinheit ist eine Person zu bestimmen, die für die Regeln verantwortlich ist. Zudem müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Listen eintragen.

Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie in diesem Nachrichtenblatt, weitere spezifische Regelungen für einzelne Branchen und Bereiche auf den Internetseiten der Fachministerien.

Wir freuen uns ganz besonders darüber, dass die Gastronomie – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – wieder Gäste empfangen darf. Dennoch ist es wichtig, die Betriebe weiterhin durch einen Einkauf, eine Bestellung oder einen Gutscheinkauf zu unterstützen.

Nach wie vor müssen unsere Kleinsten unter den Corona-Beschränkungen, aufgrund des eingeschränkten Betriebs unserer Kinderbetreuungseinrichtungen, leiden. Leider bleiben die Betreuungskapazitäten beschränkt und liegen nur bei bis zu 50 Prozent der regulären Kapazitäten. Der reguläre Kindergartenbetrieb ist weiterhin bis zum 15.06.2020 untersagt.

Wir haben daher gegenüber der Landespolitik eingefordert, dass auch in diesem Bereich zeitnah Lockerungen der Corona-Beschränkungen eingeführt werden.

Sehr stark eingeschränkt sind auch unsere örtlichen Vereine, deren soziales, kulturelles und sportliches Engagement ebenfalls seit vielen Wochen nur erschwert möglich ist oder ganz ruht.

Dies betrifft alle Vogtsburger Vereine, wobei der Trägerverein unserer Krabbelstube, unsere Sport- und Musikvereine, die wichtige Angebote für die Bevölkerung erbringen, besonders betroffen sind. Gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern appelliere ich an Sie, bleiben wir alle miteinander unseren Vereinen verbunden und helfen durch unsere Mitgliedschaft, unsere Vereinsbeiträge oder durch eine finanzielle Unterstützung mit, die aktuelle Zeit zu überstehen. Dies gilt auch für unsere Jugendmusikschule westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg. Halten Sie auch ihr bitte weiterhin die Treue!

In den Stadt- und Ortsverwaltungen gilt eine Reihe von Abstands- und Hygieneregeln. Sofern diese Maßnahmen eingehalten und die Besuche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, freuen wir uns, Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung zu stehen. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus über den neuen Platz und die neue Gäste- und Bürgerinformation begangen werden muss.

Bleiben Sie weiterhin besonnen! Ihnen allen viel Gesundheit! „Mir halde zämme“, denn: Hier in Vogtsburg geht's weiter...

Freundliche Grüße

Ihr Benjamin Bohn
-Bürgermeister-

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

- 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
- 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

- 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
- 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
- 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung

sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

- 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
- 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

- 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
- 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b
Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

- 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
- 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben

für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder

5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,
3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze und
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen

mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
- b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
- c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personelleingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsanrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Öffnung der Gastronomie ab dem 18. Mai 2020



Dank der Lockerungen der CoronaVO im Bereich der Gastronomie, sind unsere Betriebe seit dem 18. Mai 2020 wieder für Sie da. Nun heißt es auch weiterhin als Gemeinschaft zusammenzustehen – jede und jeder von uns kann seinen Teil dazu beitragen und die örtlichen Betriebe unterstützen. Die aktuell geöffneten Betriebe mit ihren Öffnungszeiten finden Sie in der folgenden Tabelle und auf www.vogtsburg.de.

Gastronomiebetriebe	Öffnungszeiten
*Die Achkarrer Krone	12-21.30 Uhr; kein Ruhetag
Probst's Weinstube	Mo & Do ab 17 Uhr; Fr-Sa ab 15 Uhr; So & Feiertage ab 11 Uhr; Ruhetage: Di & Mi
*Restaurant Vulkanstüble	Di-Fr ab 17 Uhr; Sa ab 15 Uhr; So ab 11.30 Uhr; Ruhetag: Mo
**Restaurant Rebstock	Di-So 12-22 Uhr; Ruhetag: Mo Abholservice Di-Sa 17.30-20 Uhr; So 11.30-13.30 & 17.30-20 Uhr
Köpfers Steinbuck	Do-Mo 17-22 Uhr; So 12-15 Uhr; Ruhetage: Di, Mi
**Steinbuck Stube	Mi-Sa ab 18 Uhr; So-und Feiertage 12-13.30 Uhr & ab 18 Uhr; Ruhetage: Mo, Di Abholservice Fr-So 17.30-19.30 Uhr; So 12-13.30 Uhr
Guttschenke „Zum Trotthisli“	Sa, 30.05. 15-20 Uhr; So & Mo (Pfingsten) 11-20 Uhr
*ArtCafé Angélique Eckstein	Mi-So 10-17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di (30.05.-14.06. kein Ruhetag) Abholung von Kuchen/Torten auf Bestellung
Ellis Stehcafé	Di-So ab 11 Uhr; Ruhetag: Mo
*Gasthaus zum Adler Burkheim	Do-Mo 11.30-15 Uhr & 17.30-22 Uhr; Ruhetag: Di, Mi
Kreuz-Post Burkheim	12.00-22.30 Uhr; kein Ruhetag; ab 26.05. geöffnet
*Siebter Himmel	11.30-21 Uhr; kein Ruhetag
Weinstube zur alten Schmiede	Sa-Di ab 12 Uhr; Ruhetage: Mi-Fr
**Gasthof Rössle	Mi-Fr 16-24 Uhr; Sa, So 11-15 Uhr & 16.30-21 Uhr; Ruhetage: Mo, Di; Abholservice Fr 17-20 Uhr; Sa & So 12-14 Uhr & 17-19 Uhr
Schwarzer Adler	Fr & Sa 18-23 Uhr; So 12-16 Uhr; Pfingstmontag 12-16 Uhr; Ruhetage: Mo-Do
*Winzerhaus Rebstock	Mi-Fr 17-22 Uhr; Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Mo, Di Abholservice Mi-Fr 17-20 Uhr; Sa, So 12-14 Uhr & 17-20 Uhr
KellerWirtschaft	Sa 17-22 Uhr; So 13-20 Uhr; Ruhetage: Mo-Fr
*Weinstube Mondhalde	Do & Fr ab 15 Uhr; Sa, So & Feiertage ab 13 Uhr; Ruhetage: Mo-Mi
*Vogelstraße	Mo, Do, Fr ab 17 Uhr; Sa ab 13 Uhr; So & Feiertage ab 12 Uhr; Ruhetage: Di, Mi
Bäckerei & Café Liebenstein	Mo 6.45-12.30 Uhr; Mi 6.45-13 Uhr; Do & Fr 6.45-13 Uhr; Sa 6.45-12 Uhr; So 7.30-10.30 Uhr; Ruhetag: Di
*Gasthaus Bären	Mi-Fr 11.30-14 Uhr & 17.30-21.30 Uhr; Sa & So 12-22 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
*Gasthof Neun Linden	11-21 Uhr; Ruhetag: Mi; Liefer-und Abholservice zusätzlich Mi 17-20 Uhr
*Gasthaus zum Kaiserstuhl	12-14 Uhr & 18-21.30 Uhr; Ruhetage: So ab 15 Uhr, Mo
*Zur Küferei	Mi-So ab 17 Uhr; Ruhetage: Mo, Di
Krone Schelingen	Di-So 11-22 Uhr; Ruhetag: Mo
Köpfers Sonne	Fr 29.05. ab 17 Uhr; So & Mo (Pfingsten) 12-21 Uhr; ab 05.06. Mo & Fr ab 17 Uhr; So 12-21 Uhr

*Abholservice wird zu den Öffnungszeiten angeboten

** Abholservice wird abweichend zu den Öffnungszeiten angeboten

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang wurden bereits für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Asphaltarbeiten im ersten Abschnitt von Vogtsburg-Oberbergen bis zum Steinbruch Hauri in Bötzingen sollen am heutigen Freitag weitgehend abgeschlossen werden. Am heutigen **Freitag, 29. Mai 2020**, wird die Asphaltdeckschicht von der Firma Hauri bis nach Altvogtsburg eingebaut.

Am Dienstag nach Pfingsten, **2. Juni 2020**, folgt noch der Einbau der Asphaltdeckschicht in die Seitenanschlüsse der L115 zu den Wirtschaftswegen. Anschließend müssen die Übergänge noch verputzt und die Fahrbahn markiert werden.

Beachtung der Sperrung der L 115

Die durchgängige Durchfahrt über die L 115 von Oberbergen nach

Bötzingen ist bis einschließlich **Mittwoch, 3. Juni 2020**, wegen der Asphaltarbeiten nicht möglich.

Für die anliegenden Winzer, Einwohner von Altvogtsburg, die betroffenen Bewohner von Oberbergen sowie Besucher der Gastronomiebetriebe und der Weingüter gilt daher die Verkehrsanbindung noch bis **Mittwoch, 3. Juni 2020** ausschließlich über die L 115 nur von Oberbergen.

Anschließend beginnt die Sanierung des zweiten Abschnittes auf Gemarkung Bötzingen (Bergstraße) von der Kreuzung beim Gasthaus Krone bis zum Steinbruch Hauri.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bis **Freitag, 3. Juli 2020**, ist die Durchfahrt von Oberbergen nach Bötzingen für den öffentlichen Nahverkehr gesperrt. Jedoch kann der Busverkehr von Oberbergen bis nach Altvogtsburg ab **Donnerstag, 4. Juni 2020**, wieder aufgenommen werden. Den Baustellenfahrplan der Linie 295 finden Sie auf der Homepage der Stadt Vogtsburg sowie in diesem Nachrichtenblatt. Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage der Stadt unter www.vogtsburg.de über aktuelle Informationen zur Baustelle.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

295



Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach



295

Gültig von 18.05.2020 bis 29.05.2020

Fahrt	Montag - Freitag											Samstag					Sonn- und Feiertag						
	19500	19502	19504	19506	19508	19510	19512	19532	19514	19516	19518	19520	19522	19524	19526	19514	19516	19528	19530	19524	19514	19516	
VERKEHRSHINWEIS																							
Oberbergen Badbergstraße	ab	5.42		7.25	12.42	13.52	14.49	15.49	16.49	17.49	18.59	20.52											
- Winzergenossenschaft		5.43		7.26	12.43	13.53	14.50	15.50	16.50	17.50	19.00	20.53											
Oberrotweil Bad		5.44		7.27	12.44	13.54	14.51	15.51	16.51	17.51	19.01	20.54											
- Linde		5.45		7.28	12.45	13.55	14.52	15.52	16.52	17.52	19.02	20.55											
- Kirche		5.46		7.29	12.46	13.56	14.53	15.53	16.53	17.53	19.03	20.56											
- Post		5.47		7.30	12.47	13.57	14.54	15.54	16.54	17.54	19.04	20.57											
Bischoffingen Amthofplatz		5.50	6.26		12.50	14.00			16.57	17.57				7.25	8.25	13.57	14.57	17.57					
Burkheim-Bischoffingen Bf		5.51	6.27		12.51	14.01			16.58	17.58				7.26	8.26	13.58	14.58	17.58					
LINIE																							
Burkheim-Bischoffingen Bf	ab			S5	S5	102	102		S5					S5									
Endingen a K Bahnhof	an			13.17	14.48	15.59	16.59		18.01					8.01		14.01		18.01					
Burkheim Kreuz-Post		5.54			12.54	14.04			17.01	18.01				7.29	8.29	14.01	15.01	18.01					
Oberrotweil Bahnhof		5.58	6.22	7.32	12.58	14.08	14.56	15.56	17.05	18.05	19.06	20.59		7.33	8.33	14.05	15.05	18.05	19.06				
LINIE																							
Oberrotweil Bahnhof	ab			S5		102	102	S5	102	S5				S5									
Endingen a K Bahnhof	an			7.57		14.31	15.31	15.57	17.31	18.32				7.57		14.31		18.32					
Niederrotweil Kirche		6.00		7.34	13.00	14.10	14.58	15.58	17.07	18.07	19.08	21.01		7.35	8.35	14.07	15.07	18.07	19.08				
Burkheim Mühlenstraße			6.30				15.01	16.01															
Burkheim-Bischoffingen Bf							15.03	16.03															
Bischoffingen Amthofplatz							15.05	16.05															
Oberrotweil Bahnhof				6.22			15.09	16.09															
Breisach Bahnhof	an	6.10	6.40	7.44	13.10	14.20	15.19	16.19	17.17	18.17	19.18	21.11		7.45	8.45	14.17	15.17	18.17	19.18				
S1B Breisach Bahnhof	ab	6.15	6.44	7.49	13.19	14.49	15.49	16.49		19.48	21.18			7.49	8.49								19.48
S1B Gottenheim	an	6.25	6.54	7.59	13.29	14.59	15.59	16.59		19.58	21.28			7.59	8.59								19.58
S1B Freiburg Hbf	an	6.41	7.10	8.14	13.45	15.14	16.14	17.14		20.14	21.44			8.14	9.14								20.14

Wegen Straßenbelagsarbeiten kann die Haltestelle Altvogtsburg Ort / Rössle nicht bedient werden.

↳ = Niederflurfahrzeug FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

295



Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg



Gültig von 18.05.2020 bis 29.05.2020

Fahrt	Montag - Freitag											Samstag					Sonn- und Feiertag					
	19501	19503	19505	19507	19509	19511	19513	19515	19517	19519	19521	19521	19509	19511	19517	19529	19531	19533	19509	19517	19529	
S1B Freiburg Hbf	ab	5.38	6.10	7.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	19.47	20.47										
S1B Gottenheim	ab	5.52	6.26	8.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	20.01	21.01										
S1B Breisach Bahnhof	an	6.03	6.37	8.12	13.12	14.12	15.12	16.12	17.12	18.12	20.12	21.12										
VERKEHRSHINWEIS																						
Breisach Bahnhof		6.12	6.57	8.17	13.17	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	20.17	21.17										
Niederrotweil Kirche		6.20	7.05	8.25	13.25	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30	20.25	21.25										
LINIE																						
Endingen a K Bahnhof	ab			S5		102	102	S5						S5								
Oberrotweil Bahnhof	an			6.52		13.18	14.29	15.29	16.29	17.18	17.94			15.01		19.01		11.01				19.01
Oberrotweil Bahnhof		6.22	7.07	8.27	13.27	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	20.27	21.27		7.59	14.32	15.32	18.32	19.32				
Niederrotweil Kirche					13.29					18.34	20.29											
Burkheim Mühlenstraße		6.30			13.32					18.37	20.32											
Burkheim-Bischoffingen Bf		6.27			13.34					18.39	20.34											
Bischoffingen Amthofplatz		6.26			13.36					18.41	20.36											
Oberrotweil Kirche			7.09		13.40	14.34	15.34	16.34	17.34	18.45	20.40			8.01	14.34	15.34	18.45	19.45				
- Linde			7.10		13.41	14.35	15.35	16.35	17.35	18.46	20.41			8.02	14.35	15.35	18.46	19.46				
- Bad			7.11		13.42	14.36	15.36	16.36	17.36	18.47	20.42			8.03	14.36	15.36	18.47	19.47				
- Oberbergen Winzergen.			7.13		13.44	14.38	15.38	16.38	17.38	18.49	20.44			8.05	14.38	15.38	18.49	19.49				
- Badbergstraße	an		7.14		13.45	14.39	15.39	16.39	17.39	18.50	20.45			8.06	14.39	15.39	18.50	19.50				

Wegen Straßenbelagsarbeiten kann die Haltestelle Altvogtsburg Ort / Rössle nicht bedient werden.

↳ = Niederflurfahrzeug FA = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

295



Vogtsburg - Oberrotweil - Breisach



295

Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020

Fahrt	Montag - Freitag												Samstag					Sonn- und Feiertag						
	19500	19502	19504	19506	19508	19510	19512	19532	19514	19516	19518		19520	19522	19524	19526	19514	19516	19528	19530	19524	19514	19516	
VERKEHRSHINWEIS																								
Altvogtsburg Ort / Rössle	ab	5.38		7.21	12.38	13.48	14.45	15.45	16.45	17.45	18.55	20.48		7.13	8.13	13.45	14.45	17.45	18.55	10.45	11.45	13.45	17.45	18.55
Oberbergen Badbergstraße		5.42		7.25	12.42	13.52	14.49	15.49	16.49	17.49	18.59	20.52		7.17	8.17	13.49	14.49	17.49	18.59	10.49	11.49	13.49	17.49	18.59
- Winzergenossenschaft		5.43		7.26	12.43	13.53	14.50	15.50	16.50	17.50	19.00	20.53		7.18	8.18	13.50	14.50	17.50	19.00	10.50	11.50	13.50	17.50	19.00
Oberrotweil Bad		5.44		7.27	12.44	13.54	14.51	15.51	16.51	17.51	19.01	20.54		7.19	8.19	13.51	14.51	17.51	19.01	10.51	11.51	13.51	17.51	19.01
- Linde		5.45		7.28	12.45	13.55	14.52	15.52	16.52	17.52	19.02	20.55		7.20	8.20	13.52	14.52	17.52	19.02	10.52	11.52	13.52	17.52	19.02
- Kirche		5.46		7.29	12.46	13.56	14.53	15.53	16.53	17.53	19.03	20.56		7.21	8.21	13.53	14.53	17.53	19.03	10.53	11.53	13.53	17.53	19.03
- Post		5.47		7.30	12.47	13.57	14.54	15.54	16.54	17.54	19.04	20.57		7.22	8.22	13.54	14.54	17.54	19.04	10.54	11.54	13.54	17.54	19.04
Bischoffingen Amthofplatz		5.50	6.26		12.50	14.00			16.57	17.57				7.25	8.25	13.57	14.57	17.57		10.57	11.57	13.57	17.57	
Burkheim-Bischoffingen Bf		5.51	6.27		12.51	14.01			16.58	17.58				7.26	8.26	13.58	14.58	17.58		10.58	11.58	13.58	17.58	
LINIE					S5	S5	102	102		S5				S5		S5				S5	S5	S5		
Burkheim-Bischoffingen Bf	ab				13.00	14.35	15.37	16.37		18.01				8.01		14.01		18.01				18.01		
Endingen a K Bahnhof	an				13.17	14.48	15.59	16.59		18.14				8.13		14.14		18.14				18.14		
Burkheim Kreuz-Post		5.54			12.54	14.04			17.01	18.01				7.29	8.29	14.01	15.01	18.01		11.01	12.01	14.01	18.01	
Oberrotweil Bahnhof		5.58	6.22	7.32	12.58	14.08	14.56	15.56	17.05	18.05	19.06	20.59		7.33	8.33	14.05	15.05	18.05	19.06	11.05	12.05	14.05	18.05	19.06
LINIE					S5	102	102	S5	102	S5	102			S5										
Oberrotweil Bahnhof	ab				7.57	14.31	15.31	15.57	17.31	18.32	21.31			7.57										
Endingen a K Bahnhof	an				8.13	14.59	15.59	16.14	17.59	18.48	21.59			8.13										
Niederrotweil Kirche		6.00		7.34	13.00	14.10	14.58	15.58	17.07	18.07	19.08	21.01		7.35	8.35	14.07	15.07	18.07	19.08	11.07	12.07	14.07	18.07	19.08
Burkheim Mühlenstraße			6.30				15.01	16.01																
Burkheim-Bischoffingen Bf							15.03	16.03																
Bischoffingen Amthofplatz							15.05	16.05																
Oberrotweil Bahnhof			6.22				15.09	16.09																
Breisach Bahnhof	an	6.10	6.40	7.44	13.10	14.20	15.19	16.19	17.17	18.17	19.18	21.11		7.45	8.45	14.17	15.17	18.17	19.18	11.17	12.17	14.17	18.17	19.18
S1B Breisach Bahnhof	ab	6.15	6.44	7.49	13.19	14.49	15.49	16.49	17.49	18.49	19.48	21.18		7.49	8.49	14.49	15.49	18.49	19.48	11.48	12.48	14.48	18.48	19.48
S1B Gottenheim	an	6.25	6.54	7.59	13.29	14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.58	21.28		7.59	8.59	14.59	15.59	18.59	19.58	11.58	12.58	14.58	18.58	19.58
S1B Freiburg Hbf	an	6.41	7.10	8.14	13.45	15.14	16.14	17.14	18.14	19.14	20.14	21.44		8.14	9.14	15.14	16.14	19.14	20.14	12.14	13.14	15.14	19.14	20.14

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie nach Breisach anstelle Gottenheim - Bötzingen.

♣ = Niederflurfahrzeug ☑ = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

295



Breisach - Oberrotweil - Vogtsburg



Gültig von 30.05.2020 bis 13.06.2020

Fahrt	Montag - Freitag												Samstag					Sonn- und Feiertag						
	19501	19503	19505	19507	19509	19511	19513	19515	19517	19519	19521		19521	19509	19511	19517	19529		19531	19533	19509	19517	19529	
S1B Freiburg Hbf	ab	5.38	6.10	7.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	19.47	20.47		7.17	13.47	14.47	17.47	18.47		10.47	11.47	13.47	17.47	18.47
S1B Gottenheim	ab	5.52	6.26	8.01	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	18.01	20.01	21.01		7.31	14.01	15.01	18.01	19.01		11.01	12.01	14.01	18.01	19.01
S1B Breisach Bahnhof	an	6.03	6.37	8.12	13.12	14.12	15.12	16.12	17.12	18.12	20.12	21.12		7.42	14.12	15.12	18.12	19.12		11.12	12.12	14.12	18.12	19.12
VERKEHRSHINWEIS																								
Breisach Bahnhof		6.12	6.57	8.17	13.17	14.22	15.22	16.22	17.22	18.22	20.17	21.17		7.49	14.22	15.22	18.22	19.22		11.22	12.22	14.22	18.22	19.22
Niederrotweil Kirche		6.20	7.05	8.25	13.25	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30	20.25	21.25		7.57	14.30	15.30	18.30	19.30		11.30	12.30	14.30	18.30	19.30
LINIE					S5	102	102	S5	102	S5	102													
Endingen a K Bahnhof	ab				6.36	13.01	14.01	15.01	16.01	17.01	17.36				15.01	19.01				11.01			19.01	
Oberrotweil Bahnhof	an				6.52	13.18	14.29	15.29	16.29	17.18	17.54				15.18	19.18				11.18			19.18	
Oberrotweil Bahnhof		6.22	7.07	8.27	13.27	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	20.27	21.27		7.59	14.32	15.32	18.32	19.32		11.32	12.32	14.32	18.32	19.32
Niederrotweil Kirche					13.29					18.34	20.29						18.34	19.34					18.34	19.34
Burkheim Mühlenstraße		6.30			13.32					18.37	20.32					18.37	19.37					18.37	19.37	
Burkheim-Bischoffingen Bf		6.27			13.34					18.39	20.34					18.39	19.39					18.39	19.39	
Bischoffingen Amthofplatz		6.26			13.36					18.41	20.36					18.41	19.41					18.41	19.41	
Oberrotweil Kirche		7.09			13.40	14.34	15.34	16.34	17.34	18.45	20.40		8.01	14.34	15.34	18.45	19.45		11.34	12.34	14.34	18.45	19.45	
- Linde		7.10			13.41	14.35	15.35	16.35	17.35	18.46	20.41		8.02	14.35	15.35	18.46	19.46		11.35	12.35	14.35	18.46	19.46	
- Bad		7.11			13.42	14.36	15.36	16.36	17.36	18.47	20.42		8.03	14.36	15.36	18.47	19.47		11.36	12.36	14.36	18.47	19.47	
Oberbergen Winzergen.		7.13			13.44	14.38	15.38	16.38	17.38	18.49	20.44		8.05	14.38	15.38	18.49	19.49		11.38	12.38	14.38	18.49	19.49	
- Badbergstraße		7.14			13.45	14.39	15.39	16.39	17.39	18.50	20.45		8.06	14.39	15.39	18.50	19.50		11.39	12.39	14.39	18.50	19.50	
Altvogtsburg Ort / Rössle	an	7.17			13.48	14.42	15.42	16.42	17.42	18.53	20.48		8.09	14.42	15.42	18.53	19.53		11.42	12.42	14.42	18.53	19.53	

Wegen Straßensperrung v. 18.5. - 3.7. verkehrt die Linie ab Breisach anstelle nach Bötzingen - Gottenheim.

♣ = Niederflurfahrzeug ☑ = Haltestellen werden teilweise in anderer Reihenfolge bedient

Bürgermeisteramt
Vogtsburg im Kaiserstuhl Vogtsburg im Kaiserstuhl, 25. Mai 2020

6. Verschiedenes

7. Frageviertelstunde

Einladung

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 2. Juni 2020, 19.00 Uhr**, findet **in der Turn- und Festhalle in Vogtsburg-Burkheim** eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender

Die Einwohner der Stadt Vogtsburg sind hierzu freundlich eingeladen.

Bohn
Bürgermeister

Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.02.2020 und 19.05.2020
2. Gewerbegebiet „Oberkälberwörth“ in Vogtsburg-Burkheim – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung
3. Hauptsatzung – Neufassung
4. FFH-Managementplan „Kaiserstuhl“
5. Annahme von Spenden

Nächster Schritt beim Breitbandausbau

Der gigabitfähige Breitbandausbau in der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl kommt weiter voran. Nachdem der Gemeinderat bereits Ende des Jahres 2019 dem Ausbauplan für unterversorgte Bereiche zugestimmt hat, wurde von Seiten des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald auf dieser Grundlage ein Antrag auf Förderung beim Bund gestellt. Ausgebaut werden sollen unter anderem das Gewerbegebiet Auf der Haid in Achkarren, einige Abschnitte im Stadtteil Bickensohl sowie Abschnitte in Oberbergen mit Altvogtsburg. Zwischenzeitlich konnten bereits im Zuge der Sanierung der Landstraße 115 zwischen Bötzingen und Vogtsburg-Oberbergen mehrere Leerrohrabschnitte mitverlegt werden, die den ersten Schritt

für die Breitbandanbindung Altvogtsburgs darstellen. Ein weiterer wichtiger Meilenstein bildet nun der Förderbescheid des Bundes in vorläufiger Höhe, den der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald für den Ausbau der Stadt Vogtsburg als Mitglieds-gemeinde erhalten hat.

Mit dem Förderbescheid des Bundes über eine vorläufige Förderhöhe von 1.460.576,00 € beantragt der Zweckverband als Zuwendungsempfänger nun im nächsten Schritt die Kofinanzierung des Landes Baden-Württemberg in vorläufiger Höhe mit dem Ziel einer 90-prozentigen Bezuschussung des Projekts für die förderfähigen Kosten. Der Zweckverband leistet die Zwischenfinanzierung, einen Eigenanteil von wenigstens 10% der Kosten übernimmt letztlich die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Parallel dazu bereitet der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald die Unterlagen zur Ausschreibung der Planungsleistungen vor, die wiederum Grundlage für die Ausschreibung der eigentlichen Bauleistungen sein werden. Der Förderbescheid des Bundes in vorläufiger Höhe ist ein wichtiges Zwischenziel auf dem Weg hin zum Ausbau des Breitbandnetzes im Gebiet des Zweckverbands sowie in der Stadt Vogtsburg. Es wird weiter daran gearbeitet, die Verbesserung der Internetversorgung in den unterversorgten Gebieten der Gemeinde zügig zu verbessern.

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 24

	Anzeigenschluss im Rathaus	Erscheinungstag bzw. Verteilung
Ausgabe 24/2020	Freitag, 05.06.2020 um 12 Uhr	Freitag, 12.06.2020

Wir bitten um Beachtung der Termine und unbedingt um Einhaltung des **REDAKTIONSSCHLUSS !!!!!**

Artikel die nach dem oben genannten Anzeigenschluss eingehen, können für das entsprechende Nachrichtenblatt leider nicht mehr berücksichtigt werden!

e:lr!

Anträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum im Programmjahr 2021

Für das Jahr 2021 können Anträge nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für die Stadtteile Achkarren, Bickensohl, Burkheim, Oberbergen, Schelingen sowie für die Teilorte Niederrotweil und Alt-Vogtsburg, gestellt werden.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Wohnen“:

- die Umnutzung einer Scheune zu Wohnzwecken, auch zu Mietwohnungen.
- die umfassende Modernisierung des bestehenden Hauptgebäudes (bis Baujahr 1960er Jahre), auch zu Mietwohnungen
- in besonderen Fällen der Baulückenschluss auf baulich vorgentzter Fläche.

Die Förderung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss, nach erfolgreicher Antragsstellung, gewährt. Die Projekte müssen sich in der historischen Ortslage befinden und in ein schlüssiges Gesamtkonzept eingebunden werden. Mit Blick auf die demografische Entwicklung sowie den fortschreitenden Flächenverbrauch wird grundsätzlich der Fokus auf die Umnutzung bestehender und leer stehender Bausubstanz gelegt. Die ökologische Komponente der Projekte wird weiterhin eine starke Gewichtung behalten. Ergänzend zur Förderung von eigengenutztem Wohnraum bleibt die Förderung von Mietwohnungen aufgrund des weiterhin vorliegenden Bedarfs nach zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum in der Förderkulisse bestehen.

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Grundversorgung“:

- Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (beispielsweise Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien, Bäckereien, ärztliche Versorgung und örtliche Handwerksbetriebe)

Fördermöglichkeiten für private Projekte im Bereich „Arbeiten“:

- Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern (Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in ein nahegelegenes Gewerbegebiet)

Förderanträge müssen **bis zum 10. August 2020** bei der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gestellt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der:

- Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, stellv. Bauamtsleiterin Frau Federer, Telefon 07662/812-34.
- Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH, Herrn Schäfer, Telefon 0761/20710-39

Die Ausschreibung wurde am 15. Mai 2020 veröffentlicht und kann bei den genannten Kontaktstellen oder im Internet beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg / Rubrik Ländlicher Raum / Förderung eingesehen werden.



Fundbüro

Rathaus Oberrotweil
Frau Wiedemann / Frau Hufenus
Tel.: 07662 / 812-29 / -28
Fundort Oberrotweil

Handy, gefunden auf Quelleparkplatz bei Sparkasse



Standorte Defibrillatoren

Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen, Talstraße 1,
79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl, Achkarrer Straße 12,
79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen, Kirchstraße 7,
79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen, Steingasse 2,
79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse, Schloßbergstraße 15,
79235 Vogtsburg-Achkarren

Stadt Vogtsburg - Notrufe und Bereitschaftsdienste

Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg,
Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46,
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de
E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn 812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele 812-24
Hauptamt, Herr Ober 812-21
Sekretariat, Frau Berger 812-25
Personalamt, Herr Chrobok 812-22
Sozialamt, Frau Immele 812-27
Alters- und Ehejubiläen, Frau Hettich 812-36
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann 812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus 812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing 812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski 812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer 812-42
Rechnungsamt, Frau Gut 812-47
Stadtkasse, Herr Bühler 812-45
Stadtkasse, Herr Wolf 812-44

Bauamt

stellv. Amtsleitung, Frau Federer 812-34
Sekretariat, Frau Hiß 812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner 812-32
Tiefbau, Friedhof, 812-33
Straßenbeleuchtung, Herr Hohwieler
- Wassermeister 015162849152
- Klärwerk 812-90
- Schwimmbad 6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele 812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery 812-37

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer 94011
812-66

Forstverwaltung

Frau Hempelmann (laura.hempelmann@lkbh.de) 0162 2550711

Gemeindevollzugsdienst

07667 832-124

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr
Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr



Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil

Aufgrund der aktuellen Situation durch Covid-19 ist die Grünschnitt-Sammelstelle nur eingeschränkt geöffnet.

Öffnungszeiten: Mittwochs, 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Ciesel unter Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar. Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung

Außerhalb der regulären Arbeitszeit des Bauhofes/Wassermeisters
Tel. 81290

Strom:

Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer: 0800 3629477

Erdgas:

badenova AG & Co.KG, Störungshotline: 0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;
Servicehotline: 0800 2838485
von Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

DRK

Rettungsdienst / Notfallrettung, Tel. 112
Krankentransport: **Tel. 0761 / 1 92 22**
Rettungshundestaffel Freiburg, **Tel. 0761 / 1 92 22**

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)
Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

Zahnärztliche Notrufnummer

0180 – 3 222 555 41

Bereitschaftsdienst

Samstag, 30.05.2020: Rebtal-Apotheke, Im Maierbrühl 3,
79112 Freiburg (Tiengen), Tel.: 07664 - 91 07 00
Sonntag, 31.05.2020: Apotheke zum Roten Fingerhut, Bachenstr. 9,
79241 Ihringen, Tel.: 07668 - 3 17
Apothekennotdienst im Internet: **www.aponet.de** oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de



Nichtamtlicher Teil

Die ev. Kirchengemeinden von Vogtsburg

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 31. Mai 2020 (Pfingstsonntag)

Bischoffingen Gottesdienst 10:00 Uhr
(Pfarrer Jost)

Montag, 01. Juni 2020 (Pfungstmontag)

Bickensohl Gottesdienst 10:00 Uhr
(Frau Hellerich)

Die Kirchen sind jeweils ab 09:30 Uhr zu den Gottesdiensten geöffnet

Die kath. Pfarrgemeinden von Vogtsburg

Unsere Gottesdienste

Samstag, 30.05.

Oberotweil Eucharistiefeier am Vorabend zu 18:30 Uhr
Pfungsten in Oberotweil
(Begrenzte Teilnehmerzahl 50 Personen)

Pfungstsonntag, 31.05.

Burkheim Eucharistiefeier zu Pfungsten 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 26 Personen)

Oberbergen Eucharistiefeier zu Pfungsten 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 33 Personen)

Pfungstmontag, 01.06.

Schelingen Eucharistiefeier zu Pfungsten 10:00 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 24 Personen)

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Breisach, Waldstraße 3

- Gottesdienste sonntags 09.30 Uhr und mittwochs 20.00 Uhr -

Hinweis: Während der Bauzeit des neuen Kirchengebäudes finden unsere Gottesdienste in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.



Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Wir öffnen unsere Ausstellungsräume am 1. Juni!

Aktuell zeigen wir eine **Fotoausstellung** mit wunderschönen Aufnahmen von Wildblumen und ihren Samen. So haben Sie Pflanzensamen noch nie gesehen - bizarre Formen im Makroformat. In einer Samenausstellung können Sie die kleinen Naturkunstwerke betrachten. Bunte Aquarellbilder mit Blumenmotiven ergänzen die Fotoausstellung.

Gerne erzählen wir Ihnen Wissenswertes zu Flora, Fauna und Geologie rund um den Kaiserstuhl, den Tuniberg und der March. Auch geben wir Ihnen **Tipps und Infos** für Naturentdeckungen.

Einlass ist **nur mit Mundschutz** gestattet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:

Montag + Donnerstag 10-12 Uhr, Samstag 15-17 Uhr

Die besondere Flora und Fauna möchte entdeckt werden, jedoch auf eigene Faust. **Exkursionen sind weiterhin nicht erlaubt.** Aktuelle Änderungen werden auf der Webseite www.naturzentrum-kaiserstuhl.de oder in der örtlichen Presse mitgeteilt.

Für Anregungen können Sie in unser Jahresprogramm reinschauen, welches Sie bei den Tourist-Informationen bzw. auf unserer Webseite erhalten. Viel Freude bei den eigenen Erkundungen in der blühenden bunten Frühlingslandschaft!

Wichtig! Es ist die Zeit des Aufwuchses. Bleiben Sie daher auf den Wegen. Die Natur benötigt Ruhe und Schutz.

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber

Bachenstr. 42, 79241 Ihringen

Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)

Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de

www.naturzentrum-kaiserstuhl.de



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet können jetzt Landschaftspflegelgeld für 2020 beantragen

Frist für die Abgabe der Anträge läuft bis zum 17. Juli

In diesen Tagen versendet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Antragsunterlagen für das Landschaftspflegelgeld 2020 an ca. 1.100 landwirtschaftliche Grünlandbetriebe und Weidemeinschaften im Berggebiet, aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (bisher Kleine Gebiete) des Schwarzwalds, Kaiserstuhls und des Markgräflerlands.

Zur Auszahlung kommt in diesem Jahr wieder ein Zuschussvolumen von 560.000 Euro, das je zur Hälfte vom Landkreis und von 25 Standortgemeinden aufgebracht wird. Das Antrags- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den „De-minimis“-Vorschriften der Europäischen Union, die kommunale Beihilfen an Betriebe bis zu einer Zuschusssumme von 20.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre erlauben.

Einen Antrag können Betriebe mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche stellen, gefördert wird die Grünland- und Weidefläche im Fördergebiet innerhalb des Landkreises Breisgau – Hochschwarzwald, das der Neuabgrenzung der Gebietskulisse (Ausgleichszulage Landwirtschaft AZL) entspricht. Das Land Baden – Württemberg hat im Jahr 2019 die Gebietskulisse für die „Ausgleichszulage Landwirtschaft“ (AZL) nach den Vorschriften der EU geändert. Die Neuabgrenzung richtete sich nach EU-einheitlichen biophysikalischen Kriterien und nach landwirtschaftlichen Ertragsmesszahlen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 einstimmig beschlossen, die Gebietskulisse für das Landschaftspflegelgeld an die geänderte Förderkulisse der Ausgleichszulage anzupassen.

Die Antragsteller müssen aus Kontrollgründen eine Unternehmensnummer des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald oder der Stadt Freiburg besitzen. Der Stichtag für alle Betriebs- und Flächenangaben ist der 15. Mai 2019, der auch für später erfolgte Hofübergaben gilt. Mit schriftlicher Zustimmung des Hofübergebers kann aber auch der aktuelle Bewirtschafter den Antrag stellen. Die diesjährige Abgabefrist für Anträge auf Landschaftspflegelgeld 2020 ist der 17. Juli 2020 (Poststempel LRA Breisgau – Hochschwarzwald).

Der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden des Landratsamtes ist aufgrund der Corona-Situation nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Der Nachweis darüber muss dem Sicherheitsdienst am Einlass vorgelegt werden. Persönliche Vorsprachen in

der Außenstelle Titisee-Neustadt können dieses Jahr bedauerlicherweise nicht stattfinden.

Telefonische Beratungen sind generell möglich. Auch hier gilt jedoch eine vorherige Terminabsprache, um Überschneidungen / Kollisionen vermeiden zu können. Ansprechpartnerin ist Nadine Schätzle vom Fachbereich Wirtschaft und Klima unter der Telefonnummer 0761 2187-5311.

Kindergarten Oberbergen

Danke!

Ein großes Dankeschön an Moritz Gut für die Reparatur unserer Holzkinderküche, die im Febr. 2019 von zwei Jugendlichen zerstört wurde. Kinder und Team vom Kath. Kiga St. Josef, Oberbergen

Die Bücherei

**Nicht nur für Schelinger
kath. öffentl. Bücherei Schelingen**

**Bitte beachten Sie die Hygiene & Abstandsregeln
aushängend an der Eingangstür!**

**neue Öffnungszeiten bis auf weiteres
Dienstag 17 Uhr bis 19.30 Uhr
im Pfarrsaal bei der Turnhalle**

In den Pfingstferien (1.6.20 bis 14.6.20) ist die Bücherei geschlossen!

**Kostenlose Leihfrist:
Bücher 4 Wochen
DVD's 2 Wochen
CD's 2 Wochen**

Dringender Appell an alle Katzenhalter – Lassen Sie Ihre Katze/Ihren Kater kastrieren

Aufgrund der wärmer werdenden Tage beginnt nun die Paarungszeit der Katzen. In den letzten Jahren ist es leider durch die unkontrollierte Vermehrung von Hauskatzen und verwilderten Katzen vermehrt zu einer Überpopulation gekommen.

Die „wilden“ Katzen sind verwahrlost, abgemagert, viele krank und von Parasiten wie Würmern, Flöhen und Zecken befallen, welche wiederum verschiedenste Krankheiten auf die Tiere übertragen.

Jede verwilderte Katze stammt von einer Hauskatze ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde. Die Kastration aller freilaufenden Katzen ist der einzige geeignete und tierartgerechte Weg um eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu vermeiden und somit das Leiden der verwahrlosten Katzen zu verhindern.

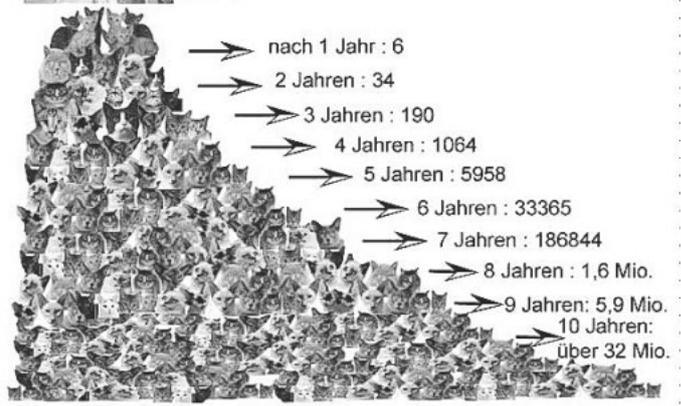
Eine Katze kann im Jahr bis zu dreimal trächtig werden und dabei pro Wurf vier bis sechs Katzenwelpen bekommen. Ohne Kastration werden sich auch diese, nach Erlangen der Geschlechtsreife, wieder vermehren und somit die Gefahr einer Überpopulation erhöhen.

Um diese unkontrollierte Vermehrung zu verhindern, sollten männliche und weibliche Katzen ab dem fünften Lebensmonat kastriert werden. Durch die Kastration verringert sich zu dem die Gefahr der Ansteckung mit übertragbaren Katzenkrankheiten wie z.B. FIV, auch unter dem Namen „Katzen-AIDS“ bekannt. Es kommt zu dem nur selten zu Revierkämpfen und den damit verbundenen Verletzungs- und Infektionsgefahren für die Tiere.

Dieser Appell richtet sich ebenfalls an alle Katzenbesitzer auf Bauernhöfen, bei denen die Tiere als Mäusefänger gehalten werden. Die rechtzeitige Kastration ist der beste Lohn für Ihre vierbeinigen Mitarbeiter!

Bitte helfen Sie durch die Kastration Ihrer Katzen die unkontrollierte Vermehrung und somit das Leiden der Tiere zu verringern.

So groß kann die Verwandtschaft eines nicht-kastrierten Katzenpärchens nach 10 Jahren sein !



KIV-Verbund

Mund- und Nase- Masken

Für Gehörlose und schwerhörige Personen und ihre Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht nicht.

Oft wird von Gehörlosen oder schwerhörigen Personen zum Verständnis das Lippenlesen verwendet, welches durch das Tragen der herkömmlichen Mund- und Nasen- Masken nicht möglich ist. Falls man kontrolliert wird, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, genügt es, den Schwerbehindertenausweis vorzuzeigen.

Die Landesregierung bittet jedoch darum, wenn möglich, dennoch Masken zu tragen, denn man schützt damit andere Menschen vor potenzieller Ansteckung.

Um uns gegenseitig zu schützen sind auch transparente Masken geeignet, die für den oben genannten Personenkreis aber auch für andere Nutzung tauglich sind, z.B. wo die Erkennung des Gesichts wichtig und hilfreich ist.

Die EUTB-Beratungsstelle des Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten hat mit einer Firma welche transparente Masken herstellt, Kontakt aufgenommen.

Unter unten angegebenem Link ist eine entsprechende Variante vorgestellt, welche auch vom Sozialministerium für alltagstauglich befunden wurde.

<https://www.highlight-media.com/index.php/de/>

Kommen Sie gesund durch diese Zeit!

Christina Clement

SchülerAbo des RVF:

Eltern bezahlen für den Monat Juni nichts

Im April hatte der RVF die Kunden mit SchülerAbo informiert, dass vor dem Hintergrund der Corona-bedingten Schulschließungen Gespräche mit dem Land Baden-Württemberg über eine Kulanz-Lösung für das SchülerAbo geführt werden. Nun haben sich das Verkehrs- und das Finanzministerium Baden-Württemberg darauf verständigt, dass Familien mit Schüler-Abos entlastet werden sollen. Gleichzeitig sollen die Verkehrsunternehmen, deren Fahrgeldeinnahmen in den letzten Wochen massiv eingebrochen sind, unterstützt werden. Die Finanzmittel des Landes werden zweckgebunden an die Landkreise und Städte als Verantwortliche für den Schülerverkehr ausgegeben, die das Geld dann an die Verkehrsverbünde weiterreichen sollen.

„Wir freuen uns sehr, dass wir unseren SchülerAbo-Kunden diese gute Nachricht überbringen können. Die Mittel des Landes ermöglichen uns, auf die Rate für den Monat Juni zu verzichten.“, sagt Florian Kurt, Geschäftsführer des RVF. Der RVF wird im Juni die Konten der

SchülerAbonnenten nicht belasten – das passiert automatisch, die Eltern und Abonnenten selbst brauchen nichts zu veranlassen. „Wir bedanken uns für die Treue unserer Abonnenten. Die ohnehin stark belasteten Verkehrsunternehmen sind auf die Einnahmen aus den Schülerverkehren angewiesen und froh, dass bisher eine große Kündigungswelle ausblieb.“, ergänzt Kurt.

Es ist noch offen, welche genaue Summe und Vorgabe der RVF vom Land erhält. Deshalb wird der Verbund zunächst auf einen Schüler-Abo-Monatsbetrag verzichten. „Sobald wir hier Klarheit haben und die Mittel bei uns angekommen sind, entscheiden wir umgehend über eine weitere Entlastung für die Eltern“, sagt Kurt.



Gemeinde Bötzingen

Bei der Gemeinde Bötzingen ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Vollzeitstelle, zunächst befristet bis 31.12.2021 (Mutterschutz-/Elternzeitvertretung) mit Aussicht auf unbefristete Übernahme, **im Kinder- und Jugendreferat** zu besetzen. Hierfür suchen wir eine/n

Sozialarbeiter / Sozialpädagogen (m/w/d)

welche/r flexibel und mit fachlicher Kompetenz ausgestattet ist sowie kreative Ideen einbringt und offen für eine gute Zusammenarbeit ist.

Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen unter www.boetzingen.de, Rubrik Aktuelles / Ausschreibungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2020 an das Bürgermeisteramt, Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen im Rathaus Bötzingen Herr Jenne, unter Tel. 07663/9310-14 oder andreas.jenne@boetzingen.de, gerne zur Verfügung.



Vereinsmitteilungen

Altpapiersammlung des DRK OV Schelingen

Es findet eine außerordentliche Altpapiersammlung statt, nachdem die letzte Sammlung ausfallen musste.

Am **Samstag, den 06.06.2020 (09.00 – 12.00 Uhr)**, können Sie Ihre Altpapierbestände an die Sammelstelle „**Im Brühl**“ (**Wendeplatz**) bringen.

Eine Haussammlung wie in den letzten Jahren ist aktuell leider nicht möglich. Wir bitten Sie daher das Altpapier direkt anzuliefern. Vor Ort werden Sie von Helfern eingewiesen und ggf. unterstützt. Bitte denken Sie an den obligatorischen **Mundschutz** und die bestehenden **Abstandsregeln**.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

Ihr DRK OV Schelingen

Altpapier – Vereinssammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Am Samstag, den 06.06.2020 ab 10.00 Uhr ist wieder Altpapiersammlung in Vogtsburg-Oberbergen.

Dieses Mal jedoch in etwas anderer Form!

Aufgrund der derzeitigen Situation in Bezug auf Corona

möchten wir Sie bitten ihr Altpapier direkt bei uns vorbeizubringen. Standort des Containers ist auf dem Gelände Parkplatz hinter der WG.

Gerne kommen Sie an diesem Wochenende vorbei und unterstützen uns als örtlichen Verein mit ihrer Altpapier-Spende.

Für die notwendigen Sicherheitsabstände wird selbstverständlich gesorgt. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Die Landjugendgruppe Oberbergen



Achkarrer Dorfladen

Liebe Kunden und Freunde des Achkarrer Dorfladens,

bitte beachten Sie, dass wir am **Pfingstsonntag** geschlossen haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Pfingsten!

Ihr Dorfladen-Team

Kirchenbauförderverein St. Michael

Nachruf

Frau Rosa Ehret ist am Dienstag 12. Mai 2020 verstorben.

Der Förderverein St. Michael Niederrotweil verliert mit ihr eine äußerst aktive Mitbetreuerin der Kirche. Sie hat sich 35 Jahre lang sehr engagiert um das „Kleinod am Kaiserstuhl“ gekümmert. 2010 wurde sie für ihre 25 jährige Tätigkeit gebührend von Pfarrer Gut und Ortsvorsteher Arno Landerer hierfür gewürdigt. Während der Renovierungsarbeiten 1998 bis 2000 war sie für die Restauratorinnen und Restauratoren eine wichtige Anlaufstelle. Neben der Versorgung mit Kaffee und anderen Köstlichkeiten hat sie auch dafür gesorgt, dass die Besucherströme betreut werden konnten trotz der ganz widrigen Umstände. Sie hat wertvolle Arbeit geleistet und war selbstverständlich immer da für die vielen Besucher. Zu allen Tageszeiten war sie stets bereit, den Besuchern die Kunstwerke der Kirche zu öffnen. Frau Ehret war die „Mutter“ des Kleinods in Niederrotweil und viele Kenner der Kirche werden sie vermissen. Da es uns momentan nicht möglich ist einen würdigen Gottesdienst für Frau Ehret zu feiern werden wir dies zu gegebener Zeit nachholen.

Für die Vorstandschaft des Fördervereins St. Michael Niederrotweil

Franz Wintermantel

St. Michael öffnet wieder

Für unsere Bürger und für unsere Gäste haben wir das „Kleinod“ St. Michael zur Besichtigung geöffnet. Sie können die weltbekannten Kunstschatze täglich von 14 – 17 Uhr betrachten. Gleichzeitig dürfen max. 5 Personen die Kirche besuchen. Der Eingang ist auf der Nordseite, der Ausgang durch das Hauptportal. Bitte beachten Sie die Verhaltens- und Hygieneregeln zu Ihrem und zu unserem Schutz.

Für die Vorstandschaft des Fördervereins St. Michael Niederrotweil

Franz Wintermantel

Aktion Mund-Nasen-Masken

Unsere LandFrauen und Unterstützerinnen haben in einer Gemeinschaftsaktion Mund-Nasen-Masken für Soziale Einrichtungen, Feuerwehr und danach für Privatpersonen genäht. Insgesamt wurden über 1200 Stück gefertigt.

Hiermit vielen Dank an alle Näherinnen und alle die in irgendeiner Weise dazu beigetragen haben.

Da es noch einen kleinen Bestand gibt bieten wir diese gegen eine kleine Spende an.

Die Ansprechpartnerinnen sind:

Achkarren: Nadine Kunzelmann Tel. 936486 (abends ab 17.30 Uhr)

Bickensohl: Corinna Holst Tel. 935363

Bischoffingen: Sibylle Schill Tel. 1344 oder Dorflädele

Burkheim: Heidi Bauer Tel. 6824

Oberbergen: Christa Zeller Tel. 1276

Oberrotweil: Kathrin Leininger Tel. 8226

Schelingen: Rosina Kaltenbach Tel. 912086



Wir wünschen Ihnen

FROHE PFINGSTTAGE

MOUSSE-DUETT MIT GESCHMORTEN ERDBEEREN

ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

Mousse:

75 g Zartbitterschokolade
75 g weiße Schokolade
4 Blatt Gelatine
150 g Sahne
2 Eier
50 g Zucker

Geschmorte Erdbeeren:

16 Erdbeeren
1 Vanilleschote
1/2 Zitrone
1 EL Butter
50 g Kristallzucker
4 cl Erdbeerklikör (alternativ Kirschlikör)
Zitronenmelisse oder Minze für die Garnitur



ZUBEREITUNG

Mousse: Beide Schokoladen getrennt voneinander kleinhacken und jeweils separat in einem Wasserbad oder in der Mikrowelle bei geringer Wattzahl schmelzen lassen.

Gelatine in kaltem Wasser einweichen, Sahne steifschlagen und kaltstellen.

Die Eier mit dem Zucker über einem Wasserbad schaumig und cremig schlagen. Sodann vom Herd nehmen und in zwei Portionen teilen.

Unter eine Hälfte die dunkle geschmolzene Schokolade ziehen, unter die andere Hälfte die weiße Schokolade.

Die ausgedrückte Gelatine in einem Topf erwärmen, schmelzen, jedoch keinesfalls zu heiß werden lassen!. Dann unter die weiße Schokomasse rühren (die dunkle Masse braucht keine Gelatine).

Beide Massen im Kühlschrank so lange abkühlen lassen, bis sie nach ca. 20 bis 25 Minuten zu gelieren beginnen. Danach die steif geschlagene Sahne jeweils zur Hälfte unterheben.

Zuerst die weiße Mousse in Gläser füllen und obendrauf die dunkle Mousse geben. Mindestens 4 Stunden kaltstellen.

Geschmorte Erdbeeren: Erdbeeren putzen/waschen, größere Exemplare halbieren. Vanilleschote der Länge nach aufschlitzen. Zitrone auspressen. Butter in einer Pfanne erhitzen und Zucker darin leicht karamellisieren lassen. Vanilleschote und Erdbeeren in die Pfanne geben und 2 bis 3 Minuten leicht köcheln lassen.

Vanilleschote herausnehmen. Mit Zitronensaft und Likör ablöschen und die Flüssigkeit so lange reduzieren, bis die Erdbeeren glasiert sind. Ca. 20 Minuten abkühlen lassen.

Die Mousse mit den Erdbeeren anrichten, mit Zitronenmelisse oder Minze garnieren.

TIPPS & TRICKS

Mousse kommt aus dem Französischen und bezeichnet eine Speise von schaumiger Konsistenz, meist handelt es sich dabei um ein luftig-crèmeartiges Dessert. Erdbeeren immer vorsichtig transportieren, da sie sehr druckempfindlich sind. Denn sonst faulen sie schnell. Die roten Früchtchen sollten spätestens zwei Tage nach der Ernte verzehrt werden. Erdbeeren nie in kaltem Wasser oder unter hartem Wasserstrahl waschen, sondern in eine mit wassergefüllte Schale legen und vorsichtig säubern. Stiele und Blätter erst nach dem Wasserbad entfernen. Zum Trocknen auf ein sauberes Küchenhandtuch legen.



**Wir suchen zum baldigen zeitnahen Kauf:
Baugrundstück, EFH, DHH, REH, RMH,
Mehrfamilienhaus oder Eigentumswohnung**

SÜDBAU - Telefon 07681 - 20 92 886
info@suedbau-freiburg.de



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Elektroinstallateur/in

zum nächstmöglichen Eintrittstermin.

Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Burkhardt + Romann GmbH
Sinnweg 1
79235 Bischoffingen
Tel.: 07662 / 949 590
info@burkhardt-romann.de

Allen Gratulanten, die mich zu meinem

94. Geburtstag

*mit lieben Briefen, Blumen, Geschenken und Gesprächen
erfreuten, sage ich ein herzliches Vergelt's Gott.*

Eichstetten, im Mai 2020

Elisabeth Wagner

Geflügelverkauf Giesecker

Di., 02.06.2020 - nächster Termin: Di., 14.07.2020

Vogtsburg-Burkheim, Parkpl. Schwendhalle, 12.30 Uhr

Vogtsburg-Oberrotweil, Alte Milchs. Stelle, 13.00 Uhr

Vogtsburg-Oberbergen, Rathaus, 13.30 Uhr

Vogtsburg-Schelingen, Kirche, 13.45 Uhr

Vogtsburg-Achkarren, Kirchplatz, 14.15 Uhr

Tel. 02353/7000-0 www.gefluegelhof-giesecker.de

Familie sucht Garten

Freizeitgrundstück, Acker oder Wiese zum Kauf/Pacht,
bitte alles anbieten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Tel. 0157/ 809 154 48

Haushaltshilfe gesucht

Zuverlässige Haushaltshilfe 2 Std./Woche
in Oberbergen gesucht. Tel. 01515/92 60 508

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
**Altstadt
Staufen**



identis.de

- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN. ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

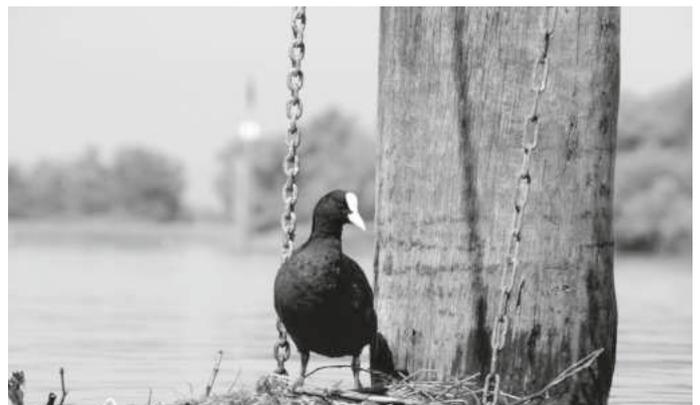
Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

Im Quellengrund 5 • 79238 Ehretkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de



Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht; 84 m², EBK, Bad mit Wanne,
Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe (10 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (20 € inkl. MwSt.)

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine
Hausmeister Tätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten.

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe (15 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (30 € inkl. MwSt.)

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
 Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de.

Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Erscheinungsdatum
- Anzeigengröße
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Bankverbindung
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de

Neu: Die Primo-App

S' Blättle immer dabei!



Ob Leserinnen oder Leser, Vereine,
Kommunen oder Gewerbetreibende -
das eBlättle vom PRIMO bietet Vorteile
für alle, die ihr Blättle immer ganz nah
bei sich haben wollen!



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Str. 45 · 78333 Stockach · Tel. 077 71 /9317 11
info@primo-stockach.de · www.primo-stockach.de



ANZEIGEN Kalkulator

Wenn es
schnell gehen muss

**EINFACH
ONLINE
BUCHEN**

Keine Zeit? Kein Problem!

Einfach Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet.

So schnell können Sie Ihre Anzeige buchen.

www.primo-stockach.de

Wir sind wieder für Sie da!
Der Blumenladen ist wieder geöffnet!

Gärtnerei Bärmann

BLUMENFACHGESCHÄFT

❁ Setzlinge, Kräuter, Beet- und
❁ Balkonpflanzen

Öffnungszeiten:
Montag- Samstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr
Samstag mittags geschlossen

FLEUROPE 

Kirchgasse 27 · 79291 Meringingen
Telefon 07668 / 219

MUND-NASEN-SCHUTZ
3-lagig, zertifiziert CE FDA

ab 1000 Stück*
-,75 €/Maske

*z.B. für Vereine, Betriebe und Behörden

Angebot:
50er Pack
39,99 €

100er Pack
78,- €

Die Masken sind nur als
Packung erhältlich, nicht einzeln!

JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren **Führerscheinfrei**
auch als **Elektro**

D-Truck
Leichtmobile
Tullastraße 6
79341 Kenzingen

Coupé GTI

Charly mit Heizung

07644-92179-21 Fax: -20 · www.leichtmobile.de

Sexauer
IHR FACHGESCHÄFT

Hauptstr. 6 · Bötzingen · **07663 1521** · www.sexauer-boetzingen.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

 **07741- 965858**
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



**KOSMETIK-
und Fußpflegepraxis**
Selina Zimmermann

Bahnhofstr. 1
79288 Gottenheim
Tel.: 07665 / 9 32 33 48
Info@fusspflegepraxis-zimmermann.de

KATHARINA DREWS
STEUERBERATERIN/BETRIEBSWIRTIN (BA)
79232 March-Buchheim · Stegenbachstraße 3

Für Unternehmer und Privatpersonen
Sie erhalten persönliche Beratung
in Ihren steuerlichen Angelegenheiten.

Bürozeiten:
Mo - Do von 9.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon 07665 94 22 687, Fax 07665 94 22 686
E-Mail: info@drews-beratung.de

Dr. med. Thomas Flamm

**Unsere Praxis ist vom
8. bis 12. Juni 2020
geschlossen.**

**Bitte denken Sie rechtzeitig an Ihre
Dauerrezepte. Gerne auch Unter
Mail: rezept@dr-flamm.de bestellen.**

Vertretung: Hr. Merkel Bischoffingen.

Ihr Praxisteam mit Drs. Flamm;

Dr. med. Thomas Flamm
Facharzt für Allgemeinmedizin
Notfall- und Rettungsmedizin
Herrenstraße 15
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel. **07662-235**
www.Dr-Flamm.de

Trautmann; Schön.
Akademische Lehrpraxis
der Universität Freiburg
EFQM Member
Shares what works.



Roland Weis
Steinmetz und Bildhauer

Kapellenstraße 5a
79235 Vogtsburg - Oberbergen
07662/949118 od. 01749483261
www.steinmetz-weis.de

Meisterbetrieb



Ihre hilfreiche Begleitung im Trauerfall

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Bestattungen

www.bestattungen-kaiserstuhl.de



Vogtsburg-Oberrotweil • Hauptstraße 11 & Mittelgasse 10 • Telefon: 0 76 62 / 231 • Tag u. Nacht erreichbar

Klimawandel zerstört –
**Windräder
schützen!**



www.buergerwindrad-blauen.de

Helle, ruhige 2-3-Zimmer-Wohnung in Burkheim,

Bischoffingen oder Oberrotweil wegen

Eigenbedarf-Kündigung gesucht. Bin NR ohne HT
und freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme:

Tel.: 0171 - 3 03 03 13 + 0 76 62 / 5 99 97 95



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Täglich frische Erdbeeren.



zum Kauf oder Selberpflücken.

Täglich von 8.00-20.00 h,
auch Samstag & Sonntag.

Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77
M. 0172 620 852 9 · www.wochner-landfrisch.de



DR. TRAEGER **TG**
GÖHLER

Dr. Tessa Traeger

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwältin für Verkehrsrecht
- Fachanwältin für Versicherungsrecht
- Vertragsrecht

Willi Göhler

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht

Gottenheimer Str. 15 • 79268 Bötzingen
Tel. 07663/9319-0 • Fax 07663/9319-19
kanzlei@traeger-goehler.de • www.traeger-goehler.de

Frauenarztpraxis

Dr. Karin Schneidenberger

Goethestraße 21 | 79356 Eichstetten | Tel. 07663-46 33

Pfingstferien

vom Dienstag, 2. Juni 2020 bis einschließlich
Freitag, 5. Juni 2020 bleibt die Praxis
geschlossen.

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Ludwig Figlestahler

Bestattungsdienst

- † Überführung / Abholung
- † Aufgeben der Todesanzeige
- † individuelle Betreuung

- † Erledigung aller Formalitäten
- † Organisation der Beerdigung
- † Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708